

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung, soweit nicht die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.

2. Gewicht

Die Fakturierung erfolgt auf Grundlage des durch NEDRI festgestellten Gewichts. Die Feststellung des Gewichts erfolgt auf Wunsch des Käufers in seiner Anwesenheit an der Fabrik.

3. Prüfung

Der Käufer kann das Material – vor dem Versand – an der Fabrik prüfen (lassen). Etwaige daraus für NEDRI resultierende Zusatzkosten trägt der Käufer.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald der Kaufvertrag endgültig geschlossen wird und außerdem NEDRI alle für die Durchführung der Lieferung erforderlichen Daten besitzt. NEDRI wird gewissenhaft versuchen, die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, ohne jedoch die Einhaltung zu garantieren.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an dem durch NEDRI zu liefernden Material geht erst auf den Käufer über, sobald dieser alle Beträge, die er NEDRI schuldet, bezahlt hat. Dieser Vorbehalt gilt ebenfalls, wenn der Käufer die durch NEDRI gelieferte/n Sache/n zu oder in einem neuen Produkt verarbeitet hat, selbstverständlich in dem Verhältnis, in dem der Wert der gelieferten Sache/n zum Wert der neu entstandenen Sache steht. NEDRI behält sich das Recht vor, die zum Weiterverkauf oder zur Weiterbearbeitung erteilte Zustimmung zu widerrufen, wenn dafür nach Auffassung von NEDRI ein hinreichender Anlass besteht.

6. Bezahlung und Verzug

Die Bezahlung muss, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Die Bezahlung muss ohne jegliche Verrechnung, Kürzung oder Aussetzung erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers bleibt jederzeit bestehen; dies gilt auch dann, wenn der Käufer in Bezug auf Bezahlungen mit Dritten Regelungen getroffen hat bzw. für Bezahlungen Dritte einschaltet. Die Bezahlung erfolgt zuerst auf die Kosten, anschließend auf die aufgelaufenen fälligen Zinsen und danach auf die laufenden Zinsen und die am längsten offene Hauptsumme. Bei Überschreitung der genannten Frist ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall schuldet der Käufer ab dem Datum, an dem die geschuldete Summe fällig geworden ist, bis zum Zeitpunkt der Bezahlung auf den offenen Betrag die gesetzlich zulässigen Zinsen, wobei ein Teil eines Monats stets wie ein ganzer Monat behandelt wird; dies lässt die sonstigen Rechte von NEDRI unberührt.

Bei nicht pünktlicher Bezahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag oder wenn der Käufer für insolvent erklärt wurde, gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, unter Betreuung gestellt wird oder aber zu seinen Lasten irgendeine Pfändung vorgenommen oder sein Unternehmen liquidiert wird, ist die geschuldete Gesamtsumme sofort fällig.

Wenn der Käufer es versäumt, eine oder mehrere Verpflichtungen zu erfüllen, oder diesbezüglich in Verzug gerät, trägt der Käufer alle angemessenen Kosten zur außergerichtlichen Eintreibung.

Der Käufer schuldet NEDRI die Erstattung der durch NEDRI in allen Instanzen aufgewendeten Gerichtskosten, es sei denn, diese sind unangemessen hoch. Dies gilt nur dann, wenn NEDRI und der Käufer in Bezug auf einen Vertrag, auf den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ein Gerichtsverfahren führen und ein Gerichtsurteil rechtskräftig wird, durch das der Käufer vollständig oder überwiegend unterliegt.

7. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt wird für beide Parteien verstanden: jeder/jedes der betreffenden Partei nicht vorwerfbare Umstand/Ereignis, wodurch die Erfüllung einer Verpflichtung vollständig oder teilweise verhindert wird oder wodurch die Erfüllung vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Wenn eine Situation höherer Gewalt im oben genannten Sinne eintritt, wird die Erfüllungsverpflichtung der betreffenden Partei für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt. Über den Eintritt einer Situation höherer Gewalt werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich schriftlich informieren.

8. Aussetzung/Auflösung

Wenn sich vor dem Zeitpunkt der Lieferung durch NEDRI herausstellt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist, wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung gegenüber NEDRI nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, wenn der Käufer für insolvent erklärt oder ein entsprechender Antrag beim Gericht eingereicht wurde, wenn der Käufer gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder dieser ihm gewährt wurde, wenn das Unternehmen des Käufers stillgelegt wird oder wenn der Käufer unter Zwangsverwaltung oder Betreuung gestellt wird, ist NEDRI berechtigt, die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen oder aber die Verträge mit dem Käufer ohne jegliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Beteiligung und ohne Schadenersatzverpflichtung vollständig oder teilweise aufzulösen; dies lässt die sonstigen Rechte von NEDRI in einem solchen Fall unberührt. Wenn in Bezug auf Personen oder Materialien, derer sich NEDRI bei der Erfüllung des Vertrages bedient oder sich zu bedienen pflegt, Umstände eintreten, die die Ausführung des Vertrages unmöglich machen oder dermaßen erschweren oder unverhältnismäßig verteuern, dass die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht mehr zumutbar ist, ist NEDRI befugt, den Vertrag aufzulösen.

9. Rügen

NEDRI steht dafür ein, dass die durch NEDRI zu liefernden Sachen mit der gebotenen Sorgfalt und Fertigkeit produziert werden. Etwaige Rügen in Bezug auf Mängel hinsichtlich des Materials muss der Käufer NEDRI innerhalb von 90 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort des Materials schriftlich mitteilen; unterlässt der Käufer dies, verliert er jeglichen Erstattungsanspruch. Wenn NEDRI eine auf diese Weise mitgeteilte Rüge für begründet erachtet, hat NEDRI abgesehen von dem Fall, dass sich NEDRI auf höhere Gewalt beruft, die Wahl, das mangelhafte Material auf eigene Rechnung auszutauschen oder zu Gunsten des Käufers eine Kreditierung in Höhe des durch den Käufer für dieses Material geschuldeten Preises vorzunehmen.

NEDRI ist keinesfalls verpflichtet, weitergehenden und/oder anderen Schadenersatz zu leisten, als oben angegeben. Aus diesem Grund übernimmt NEDRI keinerlei Haftung für mittelbare Schäden, die dem Käufer möglicherweise aufgrund irgendeines durch NEDRI anerkannten oder nicht anerkannten Mangels hinsichtlich der Lieferung entstehen. Wenn NEDRI diesbezüglich durch Dritte haftbar gemacht wird, wird der Käufer NEDRI vollumfänglich schadlos halten.

10. Haftung

Für Schäden, die dem Käufer durch Pflichtverletzungen, unerlaubte Handlungen oder anderweitig entstehen, ist NEDRI ausschließlich dann haftbar, wenn der betreffende Schaden unmittelbar und ausschließlich auf grober Fahrlässigkeit oder Absicht von NEDRI beruht.

Wenn NEDRI gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig ist, ist diese Haftung auf den Rechnungsbetrag oder aber auf den versicherten oder vernünftigerweise versicherbaren Teil beschränkt. Für den nicht versicherten oder aber vernünftigerweise unversicherbaren Teil von Schäden wird eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

NEDRI haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Überschreitung von Fristen entstehen, und ebenso wenig für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, darin inbegriffen entgangener Gewinn oder auch entgangene Einsparungen. Der Käufer hält NEDRI schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter. Der Käufer wird weder Mitarbeiter von NEDRI noch durch NEDRI eingeschaltete Dritte noch deren Mitarbeiter haftbar machen.

11. Exklusive Anwendbarkeit der AGB

NEDRI lehnt die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich ab. Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Käufers sind insbesondere auch ausgeschlossen, soweit sich diese

Geschäftsbedingungen auf Bezahlung, Verrechnung oder ein Recht zur Verpfändung oder Übertragung von Forderungen von NEDRI gegen den Käufer beziehen.

12. Diverses

Wenn nicht anders vereinbart, finden auf alle Lieferungen die Incoterms 2010 Anwendung.

13. Anwendbares Recht

Auf alle Verträge zwischen NEDRI und dem Käufer findet das niederländische Recht Anwendung.

Alle Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich am zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht; dies gilt auch dann, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat und gemäß der Bestimmung eines Abkommens ein ausländisches Gericht zuständig ist.

NEDRI ist berechtigt, eine Streitigkeit mit einem ausländischen Käufer an einem zuständigen Gericht im Ausland anhängig zu machen.

Wenn die „Rechtbank“¹ für die Streitigkeit sachlich zuständig ist, ist die Rechtbank Utrecht zuständig, es sei denn, NEDRI zieht es vor, die Streitigkeit am gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.

¹ Niederländische Gerichtsbezeichnung.